

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nr. 24

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

# REGIERUNGSBLATT

## DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 28. November 1946

Nr. 24

## I n h a l t :

Gesetz Nr. 133 über die Bildung und vorläufige Verwendung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung. Vom 13. Juni 1946. S. 273. — Vertragshilfegesetz Nr. 209. Vom 2. Mai 1946. S. 274. — Verordnung Nr. 314 des Innenministeriums betr. die Viehseuchenumlage für das Jahr 1947. Vom 7. November 1946. S. 275.

**Gesetz Nr. 133**

### über die Bildung und vorläufige Verwendung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung

Vom 13. Juni 1946

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

## § 1

Aus dem Ertrag der Verwaltung oder Veräußerung von Vermögenswerten, die gemäß dem Gesetz vom 5. März 1946 eingezogen wurden, und aus anderen Mitteln, die zu diesem Zwecke bereitgestellt werden oder aus den allgemeinen Mitteln der Landesregierung ist ein Sonderfonds zu bilden. Aus diesem Fonds sind in Fällen wirtschaftlicher Notlage an Personen, welche an ihrer Gesundheit, ihrem Leben, ihrer Freiheit oder ihrem Vermögen unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft auf Grund ihrer Rasse, Religion, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung Schaden gelitten haben, vorläufige Zahlungen oder andere Zuwendungen zu leisten. Im einzelnen sind zu gewähren:

1. Rentenzahlungen an geschädigte Personen und deren unterhaltsberechtignte Angehörige für eine Zeitdauer von nicht mehr als 18 Monaten und in einer monatlichen Höhe von nicht mehr als 250 *R.M.* für den Geschädigten und 50 *R.M.* für jeden Angehörigen bis zum Gesamtbetrag von 450 *R.M.* monatlich.
2. Zahlung der Kosten für erforderliche Heilbehandlung und Genesung und allgemeine Zuwendungen für die Errichtung und den Betrieb von Sanatorien und Erholungsheimen für geschädigte Personen.
3. Zahlung der Kosten für berufliche Ausbildung des Geschädigten oder seiner unterhaltsberechtignten Angehörigen.

4. Zahlungen zur Unterstützung bei der Begründung einer wirtschaftlichen Existenz bis zum Höchstbetrag von 3000 *R.M.*
5. Zusätzliche Zahlungen bis zu 1000 *R.M.* zur Abwendung eines Notstandes.

## § 2

Vorläufige Zahlungen gemäß § 1 sind bei der endgültigen Regelung auf die Wiedergutmachungsansprüche der geschädigten Personen anzurechnen. Sie begründen keinen Anspruch auf weitere Wiedergutmachung.

## § 3

Das Land Württemberg-Baden ist zur Leistung verpflichtet, wenn die den Anspruch erhebende Person ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zur Zeit des Beginnes des ihr zugefügten Unrechts im Gebiet des Landes gehabt hat. Die Leistungspflicht entfällt, insoweit ein anderes Land gemäß diesem Gesetz geleistet hat. Wurde ein Unrecht gegen deutsche Staatsangehörige in einem außerhalb Deutschlands liegenden Lande begangen, so ist das Land Württemberg-Baden leistungspflichtig, wenn der Geschädigte hier seinen letzten deutschen Wohnsitz gehabt hatte.

## § 4

(1) Der Antrag auf vorläufige Zahlungen ist beim Landrat einzureichen. Der Antragsteller hat anzugeben, ob er schon früher eine vorläufige Zahlung gemäß diesem Gesetz oder irgendeine andere Zahlung erhalten oder beantragt hat. Der Antrag ist durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherungen glaubwürdiger Personen zu belegen. In Zweifelsfällen kann das Amtsgericht ersucht werden, Zeugen unter Eid zu vernehmen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Landrat nach Anhörung des Finanzamts gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und den gemäß § 5 ergehenden Ausführungsbestimmungen. Der Antragsteller und das Finanzamt sind schriftlich von der Entscheidung über den Antrag in Kenntnis zu setzen. Gegen die Entscheidung des Landrats kann binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe bei dem Sonderbeauftragten für Wiedergutmachung Beschwerde eingelegt werden. Die Entscheidung des letzteren ist endgültig.

(3) In den Stadtkreisen tritt an die Stelle des Landrats der Oberbürgermeister.

#### § 5

Ausführungsbestimmungen, insbesondere Einzelbestimmungen hinsichtlich der Beträge und Art der vorläufigen Zahlungen, die in den einzelnen Fällen zu leisten sind, werden von dem Sonderbeauftragten für Wiedergutmachung im Benehmen mit dem Finanzministerium erlassen.

#### § 6

Wer es unternimmt, sich Zahlungen gemäß diesem Gesetz durch vorsätzlich falsche oder irreführende Angaben oder durch Verheimlichung wesentlicher Tatsachen zu verschaffen, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bis zu 50000 *R.M.* oder beidem bestraft.

#### § 7

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.  
Stuttgart, den 13. Juni 1946

#### Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Fritz Ulrich
Theodor Heuß	Dr. Cahn-Garnier
Kohl	Andre
Otto Steinmayer	

### Vertragshilfegesetz Nr. 209

Vom 2. Mai 1946

(Gemeinsames Gesetz der drei Länder  
der amerikanischen Zone)

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

#### § 1

(1) Wer in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt ist, daß er

selbst, seine Schuldner oder Schuldnersschuldner von der öffentlichen Hand keine Zahlung erlangen können, oder daß Teile seines Vermögens aus Gründen, die, ohne von ihm verschuldet zu sein, eine Auswirkung der derzeitigen Wirtschaftsverhältnisse sind, verloren oder uneinbringlich sind, kann zur planmäßigen Abwicklung seiner Verbindlichkeiten die richterliche Vertragshilfe in Anspruch nehmen.

(2) Unter den Begriff der öffentlichen Hand fallen insbesondere: das Reich, die deutschen Länder, die NSDAP mit allen ihr zugehörigen Einrichtungen und Verbänden, die Organisation Todt, und die sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

#### § 2

(1) Der Schuldner kann die Vertragshilfe beantragen

für einzelne Verbindlichkeiten,  
für seine sämtlichen Verbindlichkeiten.

(2) Der Schuldner kann die Vertragshilfe nur für seine sämtlichen Verbindlichkeiten beantragen, wenn er zahlungsunfähig oder, soweit schon Überschuldung Konkursgrund ist, überschuldet ist. Durch den Antrag wird der gesetzlichen Verpflichtung, das Konkurs- oder Vergleichsverfahren zu beantragen, genügt. Er kann nicht mehr gestellt werden, wenn ein solches Verfahren eröffnet ist.

(3) Das Gericht kann das Verfahren auf einzelne Verbindlichkeiten, für welche es nicht beantragt ist, oder auf sämtliche Verbindlichkeiten ausdehnen. Es kann auch aus besonderen Gründen einzelne Verbindlichkeiten, insbesondere solche, die nach einem bestimmten Stichtag entstanden sind, von der Vertragshilfe ausnehmen.

#### § 3

Das Gericht kann die Vertragshilfe versagen, wenn das Geschäftsgebahren des Schuldners nicht einwandfrei war oder wenn der Schuldner einer Auflage nicht nachkommt, insbesondere versäumt, seine Verhältnisse zu offenbaren und Forderungen gegen seine eigenen Schuldner dergestalt glattzustellen, daß ihre Übernahme an Zahlungsstatt seinen Gläubigern zugemutet werden kann.

#### § 4

Das Gericht kann Verbindlichkeiten des Schuldners ganz oder unter Anordnung von Teilzahlungen oder von Sicherheitsleistungen stunden. Die Regelung ist unanfechtbar. Sie kann mehrmals erfolgen.

## § 5

Das Gericht kann Teilentscheidungen darüber erlassen, in welcher Mindesthöhe der Schuldner zu leisten oder Sicherheiten zu stellen hat. Eine solche Entscheidung kann mehrmals ergehen.

## § 6

(1) Es sind sinngemäß anzuwenden:

- a) für die Abwicklung gegenseitiger Verträge: § 3 der Vertragshilfe-Verordnung vom 30. November 1939 (RGBl. I S. 2329) und § 1 Abs. 2, §§ 2 und 3 der Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940 (RGBl. I S. 671),
- b) für die Gestaltung von Miet- und Pachtverträgen: §§ 4 und 5 der Vertragshilfe-Verordnung,
- c) für die Aufhebung von Rechtsnachteilen: § 9 Abs. 1 und 2 der Vertragshilfe-Verordnung.

## § 7

Vertragshilfe im Verfahren über einzelne Verbindlichkeiten wird nicht gewährt:

- a) für Lohn- und Gehaltsforderungen,
- b) für Lombarddarlehen der Reichsbank,
- c) für öffentliche Abgaben,
- d) für Sozialversicherungsbeiträge,
- e) für Geldstrafen.

## § 8

(1) Im Verfahren über sämtliche Verbindlichkeiten ordnet das Gericht die befristete Stundung derselben an. Die Stundung kann mehrmals erfolgen. Ihre Anordnung ist unanfechtbar.

(2) Die Stundung wirkt gegen alle Gläubiger. Der Schuldner darf eine gestundete Forderung nicht ohne gerichtliche Ermächtigung befriedigen oder sichern.

(3) Von der Stundung bleiben unbetroffen:

- a) Lohn- und Gehaltsforderungen des letzten Halbjahres,
- b) Lombarddarlehen der Reichsbank,
- c) öffentliche Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge aus dem letzten Jahr.

(4) Die Vorschriften der Vergleichsverordnung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 321) über die Vollstreckungssperre (§§ 28, 48, 87) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Sperrfrist 3 Monate beträgt und vom Datum des Stundungsbeschlusses zurückgerechnet wird.

## § 9

Das Gericht kann dem Schuldner Verfügungsbeschränkungen auferlegen. Für diese gelten die §§ 59

bis 64 der Vergleichsverordnung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Vergleichsverwalters eine etwa bestellte Vertrauensperson tritt.

## § 10

Auf das Verfahren finden im übrigen die Vorschriften des 3. und 4. Abschnitts der Vertragshilfe-Verordnung mit ihrer Ergänzung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 706) sinngemäß Anwendung. In erster Instanz entscheidet der Amtsrichter allein; das Justizministerium kann jedoch Bestimmungen über die Beiziehung von Laienbeisitzern erlassen. Über Beschwerden entscheidet das Landgericht.

## § 11

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.  
Stuttgart, den 2. Mai 1946

## Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
J. Beyerle	Fritz Ulrich
Dr. Cahn-Carnier	Andre
R. Kohl	Otto Steinmayer

### Verordnung Nr. 314 des Innenministeriums betr. die Viehseuchenumlage für das Jahr 1947

Vom 7. November 1946

Auf Grund der Art. 9 bis 11 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 8. Juli 1912 (Reg.Bl. S. 279) in der Fassung vom 27. Dezember 1923 (Reg.Bl. 1924 S. 2) / 19. Juni 1929 (Reg.Bl. S. 253) wird zum Vollzug der Viehseuchenumlage für das Jahr 1947 mit Zustimmung des Finanzministeriums folgendes bestimmt:

## I. Beitragshöhe und Beitragspflicht:

1. Es sind Beiträge zu entrichten:

- a) für jedes 1 Jahr alte und ältere Pferd (ausgenommen Pferde kleiner Rassen) und für jedes Maultier ..... *R.M.* 3.-
- b) für jedes unter 1 Jahr alte Pferd (Fohlen) ..... *R.M.* 1.-
- c) für jedes einer kleinen Rasse angehörige Pferd (unter 140 cm Stockmaß) für jeden Esel und Maulesel ... *R.M.* 1.-
- d) für jedes 3 Monate alte und ältere Stück Rindvieh ..... *R.M.* -50

e) für jedes unter 3 Monate alte Kalb *R.M.*-20  
Für Ziegen und Bienenvölker wird kein Beitrag erhoben.

2. Für die Verpflichtung zur Leistung der Beiträge ist der Bestand der nach Ziff. 1 beitragspflichtigen Tiere maßgebend, wie er durch die im Dezember 1946 stattfindende Viehzählung ermittelt wird. Zur Vermeidung doppelter Heranziehung vorübergehend an- oder abwesender Tiere sind solche Tiere grundsätzlich am Wohnort des Tierbesitzers zu zählen und zur Umlage heranzuziehen. Auf Jungviehweiden befindliche Tiere gelten nicht als vorübergehend abwesend, sie sind am Weideort beitragspflichtig, die Tierbesitzer haben den Beitrag der Weideverwaltung zu ersetzen.

3. Beitragspflichtige Tiere, die am Stichtag der Viehzählung im Besitz von in Württemberg wohnenden Personen waren, aber bei der Viehzählung am Wohnort dieser Personen wegen längerer Abwesenheit der Tiere nicht aufgenommen wurden (Tiere von Wandergewerbetreibenden usw.) sind am Wohnort des Besitzers in das Umlageverzeichnis einzutragen. Die Eintragung ist den Tierbesitzern oder deren Vertretern mit der Belehrung zu eröffnen, daß Einwendungen gegen die Eintragung bei Gefahr des Ausschlusses binnen sechs Tagen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, beim Bürgermeisteramt anzubringen sind und daß Einwen-

dungen wegen nach dem Stichtag eingetretener Veränderungen in der Kopfzahl der beitragspflichtigen Tierbestände keine Berücksichtigung finden.

4. Tiere, welche dem Reich bzw. seinen Rechtsnachfolgern, oder einem Lande gehören, das in Viehhöfen oder Schlachthöfen einschl. öffentlicher Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh sowie Tiere der Besatzungsmacht (auch Privatpferde ihrer Angehörigen) sind von der Umlage befreit.

5. Für Tiere, deren Besitz verheimlicht worden ist, wird der Beitrag zur Viehseuchenumlage auf das Zehnfache der in Ziff. 1 angegebenen Beträge erhöht.

II. Für die Veranlagung und Ablieferung der Beiträge sind das mit den Vordrucken ausgegebene Merkblatt und die Anleitung für den Einbringer auf dem Vordruck zum Umlageverzeichnis zu beachten.

### III. Überwachung des Vollzugs:

Die Landratsämter werden beauftragt, die Gemeindebehörden, soweit sie ihrer Aufsicht unterstehen, zu rechtzeitigem Vollzug dieser Verordnung anzuhalten.

Die Bürgermeisterämter der Stadtkreise i. S. der DGO. werden ersucht, für die ungesäumte Durchführung der Verordnung Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 7. November 1946

Ulrich